

Allgemeinverfügung der Stadt Bad Säckingen über das Verbot von Veranstaltungen und Zusammenkünften zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Stadt Bad Säckingen erlässt gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 16.03.2020, § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6 IfSGZustV (Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen und Zusammenkünften mit einer Teilnehmerzahl ab 50 Personen wird untersagt. Dies umfasst auch Versammlungen ab 50 Personen.
2. Die Anordnung ist zunächst bis 20.04.2020 um 24:00 Uhr befristet.
3. Die Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 über das Verbot von Veranstaltungen ab 1.000 Personen wird hiermit aufgehoben.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Bad Säckingen ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Bei der durch das Corona Virus SARS-Cov-2 ausgelösten Lungenerkrankung Covid-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gemäß § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen übertragen wird.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch die Stadt Bad Säckingen. Zum Stand vom 16.03.2020 sind im Regierungsbezirk Freiburg 194 Erkrankte registriert. Die Gesamtzahl der positiv Getesteten liegt aktuell im Landkreis Waldshut zwar nur bei 5 Personen, es ist aber in den nächsten Tagen mit einem starken Anstieg der Personenzahl zu rechnen. Dazu kommen im benachbarten Landkreis Lörrach 10 Personen, im Schwarzwald-Baar-

Kreis 6 Personen, im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald 42 Personen und Kanton Aargau 52 Personen. Der Kanton Basel-Landschaft, der nur 20 km von Bad Säckingen entfernt ist, hat am 15.03.2020 eine Notlage im Sinne von § 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz ausgerufen, so dass auch dort alle öffentlichen, privaten und religiösen Anlässe sowie Veranstaltungen oder Versammlungen mit mehr als 50 Personen verboten sind.

SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion (beispielsweise durch Husten, Niesen oder auch bei engeren Kontakten von Mensch zu Mensch) übertragen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden.

Aufgrund der exponentiell steigenden Zahl von Infizierten und Personen, die sich in Quarantäne befinden, hat die Stadt Freiburg am 13.03.2020 die Durchführung von öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen und Zusammenkünften bereits ab 50 Personen verboten. Der Landkreis Lörrach hat zeitgleich eine entsprechende Empfehlung an die Kommunen herausgegeben. Der Landrat des Kreises Waldshut hat sich der Empfehlung angeschlossen, da der Kanton Aargau bereits 52 bestätigte Fälle hat und der Kanton Basel-Landschaft die Notlage ausgerufen hat. Bei der Bürgermeisterversammlung am 16.03.2020 wurde den kreisangehörigen Kommunen ein entsprechendes Vorgehen empfohlen. Ab 16.03.2020 08:00 Uhr wurden von der Bundesregierung u.a. die Grenzen zu Frankreich, Schweiz und Österreich geschlossen. Die Schulen und Kindergärten in Baden-Württemberg werden ab dem 17.03.2020 einheitlich bis nach den Osterferien geschlossen.

Wenn es auf Veranstaltungen und Versammlungen, gleich welcher Art, zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine Zurückverfolgung der Infektionskette nicht mehr möglich und deshalb hat die Landesregierung am 16.03.2020 per Verordnung u.a. verfügt, dass Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden untersagt sind. Nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung haben die zuständigen Ortspolizeibehörden die Möglichkeit im Wege einer Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, sofern dies auf Basis einer Risikoabwägung anhand der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts jeweils erforderlich ist. Angesichts der räumlichen Nähe zu den Risikogebieten in der Schweiz und der damit verbundenen hohen Zahl von Grenzgängern hält die Stadt Bad Säckingen eine geringere Teilnehmerzahl als die von der Landesregierung für ganz Baden-Württemberg festgelegte Teilnehmerzahl von 100 für erforderlich, um einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus effektiv entgegenzutreten.

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z.B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären. Ein milderer und gleich effektives Mittel zum effektiven Schutz vulnerabler Gruppen vor einer nicht mehr kontrollierbaren Ausbreitung des Infektionsgeschehens steht aus Sicht des Infektionsschutzes nicht zur Verfügung.

Das Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen ist ebenfalls verhältnismäßig im engeren Sinne. Den möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Einbußen und den Einschränkungen für das kulturelle oder soziale Leben stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

I. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich Ihre Bestandskraft. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Bad Säckingen abgerufen werden oder im Zimmer 5 (EG) zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bad Säckingen, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i.Br.) kann auf Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Bad Säckingen, den 16.03.2020

Alexander Guhl
Bürgermeister